

1815 soll nemlich „die Bundesversammlung in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebnahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Bis dahin werden den Befennern dieses Glaubens die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.“ 72)

Drittes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der evangelischen Kirche im
Ganzen gegen den Staat.

§. 29.

E i n l e i t u n g.

Von den kirchlichen Rechten und Verbindlichkeiten aller Religionspartheyen in Sachsen in Beziehung auf den Staat und auf die evangelische Kirche gehen wir zu den besondern Rechtsverhältnissen der evangelischen Kirche selbst über. Wir betrachten die Verhältnisse dieser Kirche

72) Siehe Klüber Acten des Wiener Congr. S. 8. S. 611. — Der Königl. Sächs. Bevollmächtigte bey dem Congresse zu Wien trug in den Conferenzen wegen der teutschen Angelegenheiten auf Weglassung dieses Punkts an, zumal da der Landesherrschaft dadurch die Hände gebunden würden, — auch traten Baiern und Hessen-Darmstadt dem Antrage bey, — dennoch blieb aber der §. in der Bundesacte stehen. Klüber a. a. D. S. 458. ff. 510.